



Hüttenordnung im <Ski- und Ferienheim Glis> auf dem Rosswald

1. Die Skihütte des Ski-Clubs Glis ist vom Vorstand, respektive Hüttenwart des genannten Clubs nach vorliegender Hüttenordnung zu verwalten.
2. Das Reglement ist für alle Benützer des Ski- und Ferienheimes verbindlich. Die in der Hütte anwesenden Personen haben die Pflicht, für die Einhaltung der Hüttenordnung zu sorgen.
3. Der Hüttenwart hat dafür zu sorgen, dass die Skihütte während des ganzen Jahres benutzbar ist.
4. Die Besucher sind gebeten sich bei Übernachtungen beim Hüttenwart oder dessen Stellvertretung zu melden.
5. Zur Deckung der Betriebsunkosten werden Hüttentaxen erhoben, deren Höhe vom Verein festgesetzt wird. Als Eigentümer des Ski- und Ferienheimes steht es dem Skiclub und dem Hüttenwart frei, in gewissen Fällen die Taxen herabzusetzen oder gänzlich aufzuheben.
6. Verlorenes, beschädigtes oder zerbrochenes Material ist dem Hüttenwart zu melden. Dem Hüttenwart steht das Recht zu, eine angemessene Entschädigung zu verlangen.
7. Hausgang, Treppenflur und Kellergang sind stets frei zu halten.
8. Sämtliche Skischuhe sind im Parterre in den dafür bestimmten Regalen zu stellen. Ski und Skistöcke, Snowboards und Schlitten sind im Keller an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
9. Die Mieter/Ski-Clubmitglieder haben die Pflicht, die Räume in bestem, reinlichem Zustand zu halten und die zum Gebrauch gemieteten Räume und Gegenstände mit grösster Sorgfalt zu behandeln.
10. Der Mieter des Erdgeschosses ist für die Schnee- und Eisräumung oder Reinigung auf dem Vorplatz und dem Zugang zum Haus verantwortlich. Für die Mieter der oberen Stockwerke gilt, die Treppe zu ihrer Wohnung und die Terrassen stets schnee- und eisfrei und sauber zu halten. Der Zugang zum Keller ist stets von Schnee und Eis zu befreien.
11. Die Kellertüre muss immer geschlossen sein.
12. Die Beseitigung ausserordentlicher Verunreinigungen rings um das Ski- und Ferienheim, z.B. von Zigaretten/Zigarren, Papier, Büchsen usw., oder infolge eines Transportes von Materialien, obliegt dem im Moment zuständigen Mieter.
13. Für sämtliche Notdurfte sind ausschliesslich die Toiletten da und nicht die Umgebung der Hütte. Bei Nichteinhalten dieser Regelung kann der Hüttenwart eine Busse von mindestens Fr. 20.- verlangen.
14. Um das Einfrieren von Rohrleitungen zu verhindern, bitte nur kurz lüften.
15. Bitte die Nachtruhe ab 22.00 Uhr einhalten.
16. Bei Nichteinhalten dieser Hüttenordnung hat der Hüttenwart, nach Absprache mit dem Vorstand, das Recht, den fehlbaren Personen das Mietverhältnis sofort zu kündigen.
17. Diese Hüttenordnung bildet einen Bestandteil des Mietvertrages.



Ski- und Ferienheim Glis

Eigentümer: Skiclub Glis, 3902 Brig-Glis

Lageradresse:

Ski- und Ferienheim Glis, Rosswald

Postfach 1, 3913 Rosswald

Für sämtliche Mietangelegenheiten richten Sie sich bitte an das:
Hüttenwartpaar «Ski- und Ferienheim Glis»

Sabine und Albert Ebener-Ritler

Uister Dorfstrasse 6, CH-3917 Kippel

Telefon +41 (0)27 939 13 04 – Mobile +41 (0)79 778 64 82

www.skiclubglis.ch / Ski- & Ferienheim – E-Mail: albert.ebener@bluewin.ch

Vorschriften für das <Ski- und Ferienheim Glis>, Rosswald

Die am Ende des Mietverhältnisses notwendigen Reinigungsarbeiten sind besenrein und rechtzeitig durchzuführen.

Der Mieter/Die Mieterin verpflichtet sich, das Ski- und Ferienheim oder das Mietobjekt, ohne spezielle gegenseitige Abmachung, **am Abreisetag, um 11.00 Uhr gereinigt** dem Hüttenwart oder dessen Stellvertretung zu übergeben.

Der Mieter/Die Mieterin verpflichtet sich, die von ihm gemieteten Räumlichkeiten zu keinem anderen als zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck zu gebrauchen. Ohne Zustimmung des Vermieters sind Untermiete oder die Annahme von Pensionären nicht gestattet.

Schlafsäcke sind obligatorisch! Der Mieter/Die Mieterin ist darum besorgt, dass alle Mitbewohner mit Schlafsack anreisen und darin übernachten. Beim Fehlen eines Schlafsackes kann man beim Hüttenwart einen zum Preis von Fr. 20.– mieten.

Bitte das Rauchverbot im ganzen Ski- und Ferienheim einhalten.

Vor Mietantritt kann eine Mängelliste (Anhang) erstellt werden. Die gemieteten Räumlichkeiten sind nach Ablauf des Mietverhältnisses im selben Zustand abzutreten, wie sie vom Mieter beim Einzug übernommen wurden. Schäden infolge von nicht sachgemäßem Gebrauch werden auf Kosten der Mieter/in behoben.

Die Hütten-Ordnung ist einzuhalten und bildet integralen Bestandteil dieses Mietvertrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Miete.

Wir freuen uns, Sie auf dem Rosswald willkommen zu heissen!